

**Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹
– Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung
- § 2 Teilzeitstudium
- § 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)
- § 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 6 Berechnung der Fachnote
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Philosophie/Ethik.

² Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

- (2) In Ergänzung zu § 3 Absatz 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik Voraussetzung: Latinum oder Graecum.
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch
das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. von der Universität Heidelberg anerkannte Sprachprüfungen.
Nachweis über das Latinum bzw. gleichwertige Lateinkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse
- (3) Der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte verantwortliche Person der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im

Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

§ 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Philosophie/Ethik wie folgt berechnet: Für die Berechnung der Fachnote werden alle Modulnoten des jeweiligen Erweiterungsfachs, mit Ausnahme von P1, P2 und PD2, mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte in Anlage 1 aufgeführte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten beizufügen.

§ 8 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik, in Absprache mit der*dem ersten Prüfenden der Arbeit, in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

A Module und Lehrveranstaltungen im Ergänzungsfach M.ED Philosophie/Ethik

Propädeutikum (Pflicht)				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
			8 SWS	(FW) 17 LP
Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflicht)				
SP1	Basismodul Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar Systematische Philosophie	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			6 SWS	(FW) 15 LP
Geschichte der Philosophie (Wahlpflicht)				
GP1	Basismodul Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar Geschichte der Philosophie	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			6 SWS	(FW) 15 LP
Philosophischer Wahlbereich (Wahl)				
PWA1	2 Proseminare	PS	4 SWS	9 LP (6 LP Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ 3 LP Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (4 LP Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre +4LP Prüfungsleistung)
PW4	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (4 LP Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre +4LP Prüfungsleistung)
PW5-8	Zusatzseminar	PS/HS	2 SWS	6-8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW9-12	Projektmodule	-	-	1-4 LP (betreute Projektarbeit)
			8 SWS	(FW) 25 LP

Didaktik der Philosophie				
PD1	Proseminar Einführung in die Philosophiedidaktik (FD)	PS	1 SWS	2 LP (Kontaktzeit Vor- u. Nachbereitung)
PD2	Projekt in Philosophiedidaktik (FD)			4 LP (Projekt mit Bericht)
				(FD) 6 LP

MEphil Bereich				
Grundmodul 1a				
MEphil1a	Hauptseminar FW	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
Grundmodul 1b				
MEphil1b	Hauptseminar FD	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
Verschränkungsmodul				
MEphil2a	Hauptseminar FW	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
MEphil2b	Hauptseminar FW+FD	HS	3 SWS	6 LP (2FW, 4 FD) (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
			9 SWS	(9 LP FD; 18 LP FW) 27 LP
Abschlussarbeit				15 LP
Gesamt			37 SWS	(15 LP FD; 90 LP FW) 120 LP

B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung)	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 1-2 LP
Mündliche Prüfung	= 1-2 LP
Hausarbeit (Proseminar)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar)	= 4-5 LP
Betreute Projekte	= 1-4 LP
Projektbericht	= 1-2 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. § 3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP und PW jeweils mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben. In mindestens einem der Module MEphil1a und MEphil2a soll eine Hausarbeit geschrieben werden.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1 und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben.

- (3) In Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der jeweiligen Lehrperson kann in den Modulen SP1, GP1 und PWA1 die unbenotete Studienleistung statt in einem Proseminar oder einer Vorlesung auch in einem Hauptseminar erbracht werden.
 - (4) Von den Modulen SP2, GP2, PW3, PW4 können gegebenenfalls bis zu zwei Module durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
 - (5) Im Wahlpflichtbereich (SP, GP, PW) soll in der Regel jeweils mindestens ein Modul aus den Bereichen neuzeitliche Philosophie, antike/mittelalterliche Philosophie, praktische Philosophie und theoretische Philosophie gewählt werden. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
 - (6) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A1 angeführten Module gemäß § 18 (2) herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1 und P2) und des Projektmoduls PD2.
-

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2019, S. 1037 ff., geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2021, S. 1167 ff.)